

Anlage 1

**zur Satzung der Gemeinde Seeheilbad Zingst
über die Gestaltung, Größe und Zahl der Stellplätze für Kfz sowie über die
finanzielle Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Kfz
(Stellplatzsatzung)**

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilienhäuser (1 WE)	2
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 zusätzlich 1 je angefangene 50m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 je Wohnung bis 50m ² 1,5 je Wohnung von 50m ² bis 80m ² 2 je Wohnung ab 81m ²
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung bis 50m ² 1,5 je Wohnung von 50m ² bis 80m ² 2 je Wohnung ab 81m ²
1.5	Altenwohnungen	1 je 3 Wohnungen
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten, jedoch mind. 3
1.7	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 8 Betten, jedoch mind. 3
1.8	sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude allgemein	1 je 30m ² Nutzfläche, mind. jedoch 2
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen	1 je 25m ² Nutzfläche, mind. jedoch 3

3. Verkaufsstätten

- 3.1 Läden, Geschäftshäuser 1 je 40m² Nutzfläche,
mind. jedoch 2 je Laden
- 3.2 Einkaufszentren,
großflächige Einzelhandelsbetriebe,
sonstige großflächige Handelsbetriebe
gem. § 11 Abs. 3 BauNVO 1 je 20m² Verkaufsnutzfläche

4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen

- 4.1 Versammlungsstätten von
Überörtlicher Bedeutung (wie Theater,
Konzerthäuser, Mehrzweckhallen,
Kongresszentren, Multiplexkinos) 1 je 5 Sitzplätze
- 4.2 sonstige Versammlungsstätten
(wie Filmtheater, Vortragssäle) 1 je 8 Sitzplätze
- 4.3 Kirchen 1 je 30 Sitzplätze

5. Sportstätten

- 5.1 Sportplätze, Trainingsplätze 1 je 250m² Sportfläche
- 5.2 Spiel- und Sporthallen 1 je 50m² Sportfläche
- 5.3 Tennisplätze 4 je Spielfeld
- 5.4 Sportstätten nach 5.1 bis 5.3
mit Besucherplätzen 1 je 10 Besucherplätze zusätzlich
- 5.5 Minigolfplätze 6 je Anlage
- 5.6 Kegel-, Bowlingbahnen 4 je Bahn
- 5.7 Bootshäuser und Bootslichegeplätze 1 je 3 Liegeplätze

6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

- 6.1 Gaststätten, Vereinsheime,
Clubhäuser o.ä. 1 je 10 Sitzplätze
- 6.2 Diskotheken 1 je 20m² Gastraumfläche
- 6.3 Hotels, Pensionen, Kurheime
und andere Beherbergungsbetriebe 1 je Zimmer/ Appartement für dazu-
gehörigen Restaurantbetrieb
Zuschlag nach 6.1

6.4	Jugendherbergen	1	je 10 Betten
7.	Krankeneinrichtungen		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken	1	je 4 Betten
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1	je 6 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1	je 4 Betten
7.4	Altenpflegeheime	1	je 8 Betten
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund-, Sonderschulen	1	je Klassenraum
8.2	sonstige allgemein bildende Schulen	1	je Klassenraum
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	4	je Klassenraum
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1	je 20 Kinder, jedoch mind. 2
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1	je 15 Besucherplätze
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1	je 60m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1	je 100m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte*
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4	je Reparaturstand
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	4	je Pflegeplatz
9.5	automatische Kraftfahrzeugwaschanlage	5	je Anlage
9.6	sonstige Betriebe	1	je 3 Beschäftigte
9.7	öffentliche Einrichtungen, Behörden Ämter, Verwaltungen	1	je 2 Beschäftigte, zusätzlich je 5 Beschäftigte 1 Besucherplatz

10. Verschiedenes

10.1	Kleingartenanlagen	1	je 3 Kleingärten
10.2	Spiel- und Automatenhalle	1	je 20m ² Spielhallenfläche jedoch mind. 3
10.3	Friedhöfe, auch Tierfriedhöfe	1	je 2000m ² Friedhofsfläche jedoch mind. 10
10.4	unter Nr. 2.1 bis 9.7 nicht genannte Nutzungen	1	je 30m ² Nutzfläche

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu ermitteln. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen.